

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014 Herausgegeben in Hildesheim am 05. Februar 2014 Nr. 6

Inhalt	Seite
12.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2014	156
25.11.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2014	159
11.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2014	162
11.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbansen für das Haushaltsjahr 2014	165
20.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2014	168
28.01.2014 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über die Hebesätze der Grundsteuer A und B	171
31.01.2014 - Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	172

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in der Sitzung am 12.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.477.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.398.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.199.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.859.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	503.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	868.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	868.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.800,00 €
Festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.571.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.228.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 868.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 50,0 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2014) festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von 3.000,00 €
 - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von 10.000,00 €
 - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von 3.000,00 €
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, 12.11.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

Wolfgang Pletz


2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 31.1.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 6.2.2014 bis 14.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 4.2.2014
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sehlen in der Sitzung am 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	703.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	792.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	677.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.500,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	677.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	745.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sehlem, 25.11.2013

Wolfgang Pletz
- Gemeindedirektor -

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.1.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 6.2.2014 bis 14.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 4.2.2014

Ort, Datum

**Gemeinde Sehlem
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.530.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.530.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.078.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.976.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.393.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.535.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.382.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Algermissen, den 11.12.2013



Bürgermeister
Möggeler

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 6.2.2014 bis 14.2.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, Zimmer-Nr. 5, 31191 Algermissen

öffentlich aus.

Algermissen, 4.2.2014
Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.340.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.334.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.325.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.325.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.357.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, 11.12.2013

Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 6.2.2014 bis 14.2.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 4.2.2014
Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lamspringe in der Sitzung am 20.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.368.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.425.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.270.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	134.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	15.300,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.444.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.420.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

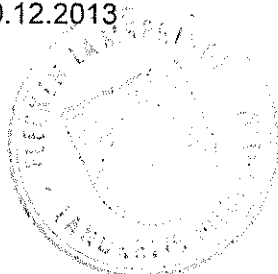
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Flecken Lamspringe, 20.12.2013


Der Gemeindedirektor
Wolfgang Pletz



2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.1.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 6.2.2014 bis 14.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, den 4.2.2014
Ort, Datum

Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung
der Stadt Hildesheim

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011, (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616), auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2014 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2014 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. Teil 1 S. 965) nun den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2014 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2014 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftliche Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), angefochten werden. Die Klage kann auch zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie ist gegen die Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden - unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung - gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung

Am Dienstag, den 11.02.2014 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim eine Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung statt.

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Integration, Sicherheit und Ordnung vom 26.11.2013 - öffentlicher Teil -
04. Einwohnerfragestunde
05. Asyl- und Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
 - Bericht der Verwaltung
06. Begrenzung der Durchschnittsgeschwindigkeit in Ortschaften (Antrag CDU / FDP)
07. Stellenplan 2014 -Integrierte Regionalleitstelle Hildesheim-;
Aufhebung eines Sperrvermerkes
 - Vorlage-Nr. 563/XVII
08. Ernennung von Feuerwehrführungskräften;
Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Ost
 - Vorlage-Nr. 557/XVII
09. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
Controllingbericht des Dezernates 2 zur Zielerreichung im 4. Quartal 2013
 - Vorlage-Nr. 565/XVII
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 31.01.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Basse